

# Förderrichtlinie der Gemeinde Keltern für den Bau einer Photovoltaikanlage

## 1. Zuwendungszweck

Die Gemeinde Keltern hat den Beschluss gefasst, den Bau von Photovoltaik-Anlagen in der Gemeinde Keltern zu fördern und damit den Klimaschutz in der Gemeinde Keltern voranzutreiben.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien ist eine wesentliche Maßnahme zur Reduktion des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes und somit zur Erreichung der Klimaschutzziele der Gemeinde Keltern. Die Solarenergie ist eines der größten Potenziale für Erneuerbare Energien in Keltern. Mit dem „Förderprogramm Photovoltaik“ möchte die Gemeinde Keltern einen Anreiz zur stärkeren Nutzung der Solarenergie zur Stromerzeugung schaffen. Das Förderprogramm ist auch ein wichtiger Baustein vor dem Hintergrund des Beschlusses „Beitritt zum Klimaschutzpakt des Landes Baden-Württemberg“ im Jahr 2019 (Vorlage 140/2019) und den Zielen aus dem Leitbild Keltern.

Durch die Novellierung der GEG2024 zum 01.01.2024 sind die bisherigen Förderungsvoraussetzungen unpraktikabel geworden, so dass diese zum 01.01.2024 geändert werden.

Der Gemeinderat hat mit Beschluss zur Haushaltsplanung 2024 das Förderprogramm bestätigt.

## 2. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer und Erbbauberechtigte. Bei Eigentümergemeinschaften ist der Beschluss der Eigentümergemeinschaft zur Teilnahme am „Förderprogramm Photovoltaik“ der Gemeinde Keltern dem Antrag beizufügen. Nichteigentümer bedürfen zur Antragstellung einer Zustimmung des Grundstückseigentümers.

## 3. Gegenstand der Förderung

### **Gefördert werden:**

Der Erwerb und die Installation inklusive dazugehöriger Inbetriebnahme neuer Photovoltaikanlagen auf Dächern oder an Fassaden von Bestandsgebäuden (Wohngebäuden) in Keltern mit einer Leistung von mind. 5 kWp.

### **Nicht gefördert werden:**

1. Der Erwerb, die Installation oder Inbetriebnahme von gebrauchten Anlagen (Altanlagen).
2. Inselanlagen ohne Anschluss an das öffentliche Netz.
3. Freiflächenanlagen.
4. Anlagen auf Neubauten (Baugenehmigung ab 01.05.2022).

5. Anlagen, bzw. Geräte, die vor Fördermittelzusage (Bewilligungsbescheid) der Gemeinde Keltern erworben, installiert und/oder in Betrieb genommen wurden. Ausgenommen hiervon sind solche Anträge, für die die Gemeinde Keltern ausdrücklich einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn bewilligt hat.
6. Anlagen, bzw. Geräte, die nicht nach den Maßgaben der Ziffer 5 ausgeführt wurden.
7. Anlagen, bzw. Geräte, die gegen sonstige gesetzliche oder rechtliche Bestimmungen verstoßen.
8. Anlagen, die auf Firmengebäuden, ohne Wohnnutzung, installiert werden.

#### **4. Art und Umfang der Förderung**

Der Zuschuss beträgt einmalig 400 € je Anlage ab 5 kWp pro Grundstück, ohne weitere Bewertung.

#### **5. Voraussetzungen der Förderung und Antragstellung**

Gefördert werden ausschließlich

1. Anlagen, die in der Gemeinde Keltern betrieben werden
2. Anlagen, bzw. Geräte, die ordnungsgemäß im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur angemeldet werden.
3. Anlagen, die durch ein Fachunternehmen installiert und in Betrieb genommen werden. Eigenleistungen sind –mit Ausnahme des Aufbaus- nicht förderfähig.
4. Anlagen, die entsprechend den Vorgaben des Netzbetreibers angemeldet, installiert und betrieben werden.
5. Anlagen auf, bzw. an einem Denkmal oder einem Gebäude in einem Denkmalbereich wenn eine denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalbehörde vorliegt.

#### **6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**

1. Die Gemeinde Keltern behält sich das Recht vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Der Fördernehmende erklärt sich insoweit damit einverstanden, dass das Objekt nach Absprache mit dem Berechtigten betreten werden darf. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können die Fördermittel zurückgefordert werden.
2. Die Zweckbindung der Förderung beträgt 10 Jahre.  
Der Fördernehmende verpflichtet sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der Inbetriebnahme in einem bestimmungsgemäßen Betrieb zu halten.  
Werden geförderte Anlagen innerhalb von 10 Jahren nach Inbetriebnahme stillgelegt, kann die Gemeinde Keltern den ausgezahlten Zuschuss anteilig der nicht abgelaufenen vollen Förderjahre zurückfordern.
3. Der Fördernehmende verpflichtet sich im Falle einer Veräußerung des Gebäudes oder Grundstücks dafür Sorge zu tragen, dass die geförderte Anlage bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre förderkonform weiterbetrieben wird.

## **7. Kumulierung**

Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können mit Zuwendungen aus anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Landes Baden-Württemberg oder des Bundes und anderen Institutionen kumuliert werden, soweit dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht anderer Fördergeber müssen Antragstellende eigenverantwortlich prüfen.

## **8. Hinweis auf Beratungsangebot**

Vor Antragstellung und Baubeginn empfiehlt sich eine Beratung durch eine unabhängige Energieberatungsstelle, wie etwa das keep (Klimaschutz- und Energieagentur Enzkreis Pforzheim keep gGmbH) oder die Verbraucherzentrale.

## **9. Bewilligungsverfahren**

1. Dem Antrag ist ein gültiges Angebot über die zu erbringende Leistung für den Erwerb, die Installation und die ordnungsgemäße Inbetriebnahme einer Anlage beizufügen
2. Die Fördermittel sind begrenzt. Anträge werden entsprechend ihrem Eingang bei der Gemeinde Keltern bearbeitet. Über die Förderanträge entscheidet die Gemeinde Keltern auf Grundlage dieser Förderrichtlinie und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.
3. Die im Bewilligungsbescheid erteilte Förderzusage erlischt am Ende des Kalenderjahres wenn die zur Auszahlung erforderlichen Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht wurden.
4. Eine Wiederaufnahme im Folgejahr ist nur bei erneutem Beschluss der Förderung und Bereitstellung von Fördermitteln möglich.

## **10. Auszahlung**

Die Zuschussauszahlung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der jeweiligen Anlagen, bzw. Geräte. Zur Auszahlung des Förderbetrages sind die Rechnungen, Fotos der Anlage, die Anmeldungsbestätigung beim Netzbetreiber und eine Eintragsbestätigung im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur vorzulegen.

## 11. Einverständniserklärung DSGVO

Die Förderung durch die Gemeinde Keltern erfolgt nur nach Abgabe einer schriftlichen Einverständniserklärung gemäß Datenschutzgrundverordnung zur Verarbeitung und Speicherung der persönlichen Daten des Antragstellers.

## 12. Inkrafttreten:

Die Fördergrundsätze treten zum 01.01.2024 in Kraft.

Keltern, 16. Jan. 2024



  
Steffen Bochinger  
Bürgermeister